

Energie-Mikrodarlehen Hessen

Bis 31.12.2023 befristetes Förderprogramm der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und des Landes Hessen

- Merkblatt -



Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Darlehensprogramm Energie-Mikrodarlehen Hessen im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) an.

Mit dem Förderprogramm **Energie-Mikrodarlehen Hessen** bietet die WIBank Überbrückungsdarlehen zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende hessische kleine Unternehmen und Selbständige an, die aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und die dadurch verursachte Energiekrise von hohen Zusatzbelastungen betroffen sind.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm Energie-Mikrodarlehen Hessen der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, die unternehmerisch im Haupt- oder Nebenerwerb tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen. Geschäftsführende Gesellschafter sind für ihre GmbH antragsberechtigt. Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte muss sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden. Die Rechtsform des Unternehmens ist, soweit im Folgenden kein expliziter Abschluss vorliegt, unerheblich. Die Finanzierungsmittel werden an die Person der Betriebsinhabenden bzw. freiberuflich Tätigen mit der Maßgabe gewährt, die Finanzierungsmittel in ihr vor dem 31.12.2021 bestehendes Unternehmen einzulegen bzw. zur Aufrechterhaltung ihrer bestehenden freiberuflichen Tätigkeit zu verwenden. Das bestehende Unternehmen darf ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) sein, sofern

- zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO (früher: eidesstattliche Versicherung) erteilt wurde und
- zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unerledigten Negativmerkmale in der SCHUFA-Auskunft bestehen und
- zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Unternehmensinsolvenz und/oder kein Privatinsolvenzverfahren besteht noch eingeleitet wurde.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die Energiekosten des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Tätigkeit im Referenzjahr 2021 mindestens 1% des Umsatzes des Jahres 2021 betragen haben.

Beim Unternehmen der antragstellenden Person muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln.

Die Förderung von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und des Fischerei- und Aquakultursektors ist möglich nach Maßgaben des §2 Abs. 4, 5 und 6 der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

Bei der Betrachtung ist nicht nur das Unternehmen der antragstellenden Person, sondern – sofern ein solcher vorliegt – der gesamte Verbund einzubeziehen. Als Unternehmensverbund sind, gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“), Abl. der EU L187/1 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23.07.2021, Abl. der EU L270/39 vom 29.07.2021, diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens, ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen, ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben, ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als Unternehmensverbund betrachtet. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten tätig sind. Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist. Bei der Antragstellung ist bei den Angaben auf das begünstigte Unternehmen abzustellen. Sollten natürliche Personen u.a. aufgrund der Firmenanteile beherrschenden Einfluss auf zwei oder mehrere Unternehmen ausüben, sind die Mitarbeitenden dieser Unternehmen entsprechend zu summieren.

Nicht antragsberechtigt sind Personen, die die Darlehensaufnahme für folgende Unternehmen beabsichtigen:

- Unternehmen, die für das Energiekostendämpfungsprogramm oder das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 antragsberechtigt sind (diese Programme sind primär zu nutzen). Die ergänzende Beanspruchung von Energiekostenhilfen des Bundes aus Energiepreispriemsen (z.B. Gas-, Fernwärme-, oder Strompreispriemse) oder einem Härtefallfonds des Bundes und/oder Landes Hessen sind ausdrücklich erlaubt.
- gemeinnützige Unternehmen (antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die Darlehensaufnahme für gGmbHs beabsichtigen)
- soziale Unternehmen (antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die Darlehensaufnahme für gewerbliche soziale Unternehmen beabsichtigen)
- Personen, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen (und damit keine gewerblichen Einkünfte im Sinne des EStG begründen)
- Unternehmen mit Rechtsform Limited (nicht im deutschen Handelsregister eingetragen).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

- Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, gemäß § 2 Abs. 7 BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022
- Natürliche Personen, deren Unternehmen einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt sinngemäß für Angehörige der Freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Mitfinanziert wird der zusätzliche Mittelbedarf, der durch Energiepreiserhöhungen im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit entsteht, bis zur Höhe des Förderumfangs gemäß Ziffer 3. Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten innerhalb der Zinsbindungsfrist;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Aufgrund der bestehenden Nachhaltigkeitsgrundsätze (Informationen u.a. dazu unter: <https://www.wibank.de/wibank/nachhaltigkeit>) sind insbesondere folgende Branchen bzw. Gewerbetätigkeiten nicht förderfähig:

- Bordelle und ähnliche Prostitutionsgewerbe;
- Produktion von pornografischen Inhalten;
- Casinos, Spielhallen, Wettbüros sowie Hersteller und/oder Betreiber von Glücksspielautomaten;
- Herstellung von und dem Handel mit Waffen und deren Schlüsselkomponenten (insbesondere Munition).

3. Förderumfang

Je antragstellender Person beträgt das maximale Darlehensvolumen das fünffache der Energiekosten bis zu 15 % des Umsatzes im Referenzjahr 2021 gemäß vorliegenden Jahresabschlüssen bzw. Steuerbescheiden, maximal aber 50.000,- EUR. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Energiekosten sind Energiebeschaffungskosten für Wärme und/oder Strom. Für die Förderung ist es nicht erheblich, aus welcher Quelle die Energie stammt. Kosten für Treibstoffe werden nicht berücksichtigt.
- Nachweise für Energiekosten sind vornehmlich Endabrechnungen von Energieversorgungsunternehmen für das Jahr 2021.
- Die Abrechnungen der Energieversorgungsunternehmen dürfen auch jahresübergreifend sein, müssen aber einen ununterbrochenen 12-Monats-Zeitraum umfassen.
- Als Nachweise für den Umsatz dienen vornehmlich Jahresabschlüsse und betriebswirtschaftliche Auswertungen.
- Bei Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Nettoumsatz, bei nicht bestehender Vorsteuerabzugsberechtigung ist der Bruttoumsatz maßgebend.
- Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:
 - Unentgeltliche Wertabgaben,
 - Innergemeinschaftliche Erwerbe,
 - Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes),
 - Umsätze aus dauerhafter gewerblicher Vermietung, für die nach § 9 UStG auf den Verzicht der Steuerbefreiung optiert wurde,
 - außerordentliche Umsätze, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit angefallen sind (zum Beispiel Umsätze aus Anlageverkäufen).

Die Vergabe von mehreren Darlehen für ein Unternehmen ist ausgeschlossen. Nachträgliche Aufstockungen bereits gewährter Darlehen sind nicht möglich. Das Mindestdarlehensvolumen beträgt 3.000,- EUR.

Weitere Finanzierungshilfen - z.B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung durch die Antragstellenden zu berücksichtigen.

Pro Unternehmen kann maximal ein Darlehen an geschäftsführende Gesellschafter/innen der Unternehmen bewilligt werden.

4. Darlehenskonditionen

4.1 Laufzeit

Die Laufzeit des Förderdarlehens beträgt 7 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des 3. bis zum Ende des 7. Jahres.

4.2 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt zu 100 % der gewährten Darlehenssumme. Das Darlehen wird vollständig in einer Summe abgerufen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten mit deutscher Länderkennung (DE). Die Abruffrist beträgt 2 Monate nach Zusagedatum durch die WIBank. Danach erlischt der Auszahlungsanspruch.

Die Auszahlungsvoraussetzungen werden grundsätzlich im Darlehensvertrag geregelt. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen können im Einzelfall festgelegt werden. Darlehensnehmende sind verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen bis zum im Darlehensvertrag genannten Datum der Abruffrist zu erfüllen. Andernfalls erlischt der Auszahlungsanspruch für Darlehensnehmende.

4.3 Rückzahlung

Nach Ablauf der ersten 2 tilgungsfreien Anlaufjahre (ab Monat der Darlehenszusage) erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen monatlichen Raten, die jeweils nachträglich zum Monatsletzten fällig sind. Während der Tilgungsfreimonate sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu entrichten.

Das Darlehen kann jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern die vorzeitige Rückzahlung spätestens 4 Bankarbeitstage vor einem Monatsultimo erfolgt.

Teilweise vorzeitige Rückzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber mindestens in Höhe von 20% der ursprünglichen Darlehenssumme vorgenommen werden.

4.4 Sollzinsen

Für das Darlehen wird ein gebundener Sollzins (Festzinssatz) für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. Der Zinssatz beträgt 4,00 % p.a.

4.5 Gebühren/Kosten

Für die Darlehensvergabe werden Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

4.6 Besicherung

Für das Darlehen sind von den Antragstellenden keine Sicherheiten zu stellen.

4.7 Besondere Bedingungen

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sollen die Werte der Vorjahre nicht überschreiten. Zudem ist während der Darlehenslaufzeit die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter nicht zulässig.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für eine Förderung

5.1 Antragstellung

Die Einreichung des Antrags erfolgt ausschließlich über das WIBank-Kundenportal. Eine papierhafte Antragstellung ist nicht möglich. Vor der Antragstellung bei der WIBank soll ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes / der freiberuflichen Tätigkeit nach Überwindung der Energiekrise stattgefunden haben. Dabei kann der Kooperationspartner eine Einschätzung der Fortführungsperspektiven gewinnen sowie den Antragstellenden Hinweise zu weiteren Fördermöglichkeiten / betriebswirtschaftlichen Aspekten aufzeigen. Angehörige der Freien Berufe und Antragstellende, für die sich Kooperationspartner als nicht zuständig einstufen, können ihren Antrag direkt bei der WIBank stellen.

Eine Liste der Kooperationspartner finden Sie im Internet unter <https://www.wibank.de/wibank/energie-mikrodarlehen-hessen/>.

5.2 Antrag

Der WIBank sind über das WIBank-Kundenportal folgende Unterlagen einzureichen:

Von Antragstellenden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular inklusive der dort vorgegebenen Anlagen
- Von Antragstellenden sind durch eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigte Nachweise über die bisherige Geschäftstätigkeit einzureichen (Jahresabschluss und/oder Steuerbescheid, grundsätzlich für das Kalenderjahr 2021)
- Energiekostennachweise für das Jahr 2021
- Tabellarische Aufstellung einschließlich Summierung der Energiekosten im Referenzzeitraum (Beträge ohne Umsatzsteuer, wenn Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt sind.)
- Gewerbean-/ummeldung (sofern erforderlich gem. § 14 Gewerbeordnung)
- Anmeldung beim Finanzamt (u.a. für freiberufliche Tätigkeiten)
- Kleinbeihilfen-Erklärung

Vom Kooperationspartner:

- Stellungnahme/Bestätigung des Kooperationspartners (erfolgt im Antragsprozess/Kundenportal)

Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

5.3 Verwendungsnachweise

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 24 Monaten nach Vollausszahlung nachzuweisen. Darlehensnehmende erhalten hierfür 18 Monate nach Auszahlung des Darlehens eine Aufforderung via E-Mail an die im Antrag bzw. der weiteren Korrespondenz mit der WIBank mitgeteilte Adresse.

Der Verwendungsnachweis ist in elektronischer Form und ausschließlich über das WIBank-Kundenportal einzureichen.

5.4 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein Energie-Mikrodarlehen Hessen besteht nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, aus diesem Förderprogramm gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln zu kombinieren. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Die Darlehen aus diesem Programm werden vergeben auf Basis der „BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ in der jeweils gültigen Fassung, ergangen auf der Grundlage von Ziffer 2.1 des „Befristeten Krisenrahmens Ukraine“ (Mitteilung der Europäischen Kommission, „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die EU“ (2022/C131 I/01 vom 24.03.2022) in der jeweils gültigen Fassung). Bei einer Verlängerung des BKR über den 31.12.2023 hinaus, gilt die entsprechend angepasste Laufzeit des verlängerten BKR.

Eine Kumulierung von BKR-Kleinbeihilfen ist möglich mit

- anderen Beihilfen, die auf der Grundlage des „Befristeten Krisenrahmens Ukraine“ gewährt werden, nach Maßgabe der Kumulierungsvorschriften des Befristeten Krisenrahmens Ukraine,
- Beihilfen, die auf der Grundlage des „Befristeten Rahmens angesichts des Ausbruchs von COVID-19“ (Mitteilung der Europäischen Kommission „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ (2020/C 91 I/01) vom 20.03.2020, zuletzt geändert durch die Fassung vom 24.11.2021 (2021/473/01)) gewährt werden, sofern der Liquiditätsbedarf des jeweiligen Unternehmens nur einmal durch die Beihilfe gedeckt wird und die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden.
- Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV (Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind), wenn die Förderung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.
- Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen (Allgemeine De-minimis-Verordnung Nr. 1407/2013, Agrar-De-minimis-Verordnung Nr. 1408/2013, Fischerei/Aquakultur-De-minimis-Verordnung Nr. 717/2014, Dawi-De-minimis-Verordnung Nr. 360/2012), sofern die Regeln dieser Verordnungen eingehalten sind. Eine Kumulierung für dieselben förderfähigen Kosten ist insbesondere nur dann möglich, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität bzw. der Beihilfebetrags, diejenige Förderintensität bzw. denjenigen Beihilfebetrags nicht übersteigt, die/der in der jeweiligen Verordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist.

Da es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt, wird von der WIBank eine BKR-Kleinbeihilfenbescheinigung ausgestellt. Antragstellende müssen diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von Kleinbeihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten Kleinbeihilfen vorlegen sowie auf im Falle einer Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder WIBank innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten. In diesem Fall einer Überschreitung muss die mit dem Darlehen der WIBank gewährte Beihilfe unverzüglich zurückgezahlt werden.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Hessische Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach den §§ 91 und 94 LHO alter Fassung bzw. nach den §§ 84 und 87 LHO in der Fassung des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 1. April 2022.

8.2 Befristung

Das Förderprogramm ist befristet gültig bis zum 31.12.2023. Die WIBank behält sich vor, das Förderprogramm bereits vor dem 31.12.2023 einzustellen, sofern die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

9. Datenverarbeitung

Die antragstellende Person nimmt zur Kenntnis, dass die mit dem Antrag erhobenen oder sonst für die Gewährung des Darlehens aus dem Förderprogramm „Energie-Mikrodarlehen Hessen“ nach dem jeweils gültigen Merkblatt benötigten Daten bei der WIBank verarbeitet werden. Die „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ der WIBank werden mit Antragstellung übermittelt und sind zudem unter [www.wibank.de / Downloads / „Datenschutzhinweise für Kunden und andere Betroffene“ einzusehen \(Link: <https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/465030/7f06f32c7601c7589459bffd5bd0a13/wibankdatenschutzhinweise-fur-kunden-data.pdf>\)](http://www.wibank.de/Downloads/„Datenschutzhinweise_für_Kunden_und_andere_Betroffene“_einzusehen_(Link:_https://www.wibank.de/resource/blob/wibank/465030/7f06f32c7601c7589459bffd5bd0a13/wibankdatenschutzhinweise-fur-kunden-data.pdf)).

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaft und Transformation
Standort Offenbach am Main
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de/energie-mikrodarlehen-hessen

Unternehmens- und Transformationsfinanzierung II
Telefon +49 69 9132-7600 (Hotline)

Offenbach am Main, 15.12.2022